

# K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g

zwischen

der **Ingenieurkammer Baden-Württemberg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, ebenda,

und

der **Baukammer Berlin**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Heerstraße 18/20, 14052 Berlin, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, ebenda,

und

der **Bayrische Ingenieurkammer-Bau**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schloßschmidstraße 3, 80639 München, vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken, ebenda,

und

der **Brandenburgischen Ingenieurkammer**, Körperschaft öffentlichen Rechts, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dipl.-Ing. Matthias Krebs, ebenda,

und

der **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geeren 41-43, 28195 Bremen, vertreten durch den Präsidenten Torsten Sasse, ebenda,

und

der **Ingenieurkammer Hessen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Abraham-Lincoln-Str. 44, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, ebenda,

und

der **Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, ebenda,

und

der **Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rheinstraße 4A, 55116 Mainz, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr.-Ing. Horst Lenz, ebenda,

und

der **Ingenieurkammer des Saarlandes**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, vertreten durch die Präsidentin Frau Dipl.-Ing. Christine Mörgen, ebenda,

und

der **Ingenieurkammer Sachsen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Annenstraße 10, 01067 Dresden, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, ebenda,

- im Folgenden Länderkammern -

sowie

der **Bundesingenieurkammer e.V.**, Joachimsthaler Str. 12, 10719 Berlin, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, ebenda,

- im Folgenden BIngK -

## **P r ä a m b e l**

Den Länderingenieurkammern werden regelmäßig Erfahrungen mit der Vergabe von Planungsleistungen zugetragen, nach denen diese Vergabeverfahren zu formalisiert ausgestaltet und auch unpassende Eignungs- oder Zuschlagskriterien gewählt werden. So berichten Kammermitglieder aus dem Bereich Tragwerksplanung regelmäßig von Referenzanforderungen, die dem Gegenstand des Vergabeverfahrens nicht gerecht werden. Als Beispiel zu nennen ist hier die Forderung nach Erfahrungen mit der Tragwerksplanung bei Schulgebäuden, obwohl die Tragwerksplanung hierfür keine Besonderheiten aufweist, die dies rechtfertigen würde.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen handelt es sich um ein Marktsegment, welches auch für die Mitglieder von Ingenieurkammern von (wirtschaftlichem) Interesse ist. Indem Mitglieder über eine von den Kammern geführte Liste die Möglichkeit haben, eine besondere Qualifikation nachzuweisen, können sie sich am Markt besser positionieren. Zudem profitieren die an der Vergabe von Planungsleistungen teilnehmenden Mitglieder von praxisgerechten Vergabeverfahren. Schließlich erhalten auch die Auftraggebenden einen Mehrwert, indem sie durch die Kammern als Behörden bestätigte qualifiziert Vergabeberatende am Markt erkennen und deren Leistungen in Anspruch nehmen können. Inhaltlich beschränkt sich die Leistung der qualifiziert Vergabeberatenden auf eine technische Verfahrensbegleitung, welche ihre Grenzen hinsichtlich einer Rechtsberatung im Rechtsdienstleistungsgesetz findet.

Vor dem Hintergrund der perspektivisch steigenden Zahl von Vergabeverfahren – insbesondere im Oberschwellenbereich – soll eine Kooperationsvereinbarung zu der länderübergreifenden Listenführung zwischen den beteiligten Länderkammern geschlossen werden. Inhalt sollen dabei insbesondere die einheitlichen Eintragungsvoraussetzungen (Kammermitgliedschaft, erfolgreiche Lehrgangsteilnahme und Referenznachweis), die harmonisierten Lehrgangsinhalte, sowie die wechselseitige Anerkennung sein, welche insbesondere durch die Abbildung einer einheitlichen Liste über die Bundesingenieurkammer zum Ausdruck kommt. Mitglieder von Architektenkammern können sich in die jeweilige Liste unter der Voraussetzung einer zusätzlichen Mitgliedschaft in einer Länderingenieurkammer eintragen lassen.

Die Bundesingenieurkammer hat in Bündelung der Interessen der Länderkammern beim Deutschen Patent- und Markenamt die Wortmarken „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ und „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“ eintragen lassen. Die so geschützten Wortmarken lizenziert die Bundesingenieurkammer zur Verwendung durch die beteiligten Länderingenieurkammern anhand der nachstehenden Vereinbarung. Die der Vereinbarung beigetretenen Länderkammern

können ihren Mitgliedern unter den Voraussetzungen für die Listeneintragung das Recht zum Führen dieser Wortmarken einräumen.

## **§ 1 Listenführung**

- (1) Die beteiligten Länderkammern führen qualifiziert Vergabeberatende in den jeweiligen Fachlisten auf individualvertraglicher Basis, soweit nicht eine gesetzliche Listenführung erfolgt. Die Bundesingenieurkammer verpflichtet sich, die ihr von den Länderkammern zur Verfügung gestellten Informationen über listengeführte Personen auf ihrer Internetpräsenz als einheitlich zusammengeführte Liste zu veröffentlichen.
- (2) Es handelt sich bei der Listenführung um eine personengebundene Qualifikation. Eingetragen wird derjenige, der in eigener Person die Voraussetzungen nachweist, nicht jedoch andere Personen oder Gesellschaften. Die Werbung durch Gesellschaften mit der Qualifikation von bei ihnen festangestellten Personen ist zulässig.
- (3) Die Eintragung in die Fachliste in einem Bundesland gilt zugleich als Nachweis in den anderen beteiligten Bundesländern. Auf Anfrage Dritter bestätigen die beteiligten Länderkammern die Eintragung auch in anderen Bundesländern als gleichwertig.
- (4) Die jeweilige Länderkammer verpflichtet sich, die Fachliste qualifiziert Vergabeberatende (z.B. auf der kammereigenen Internetpräsenz) zu veröffentlichen und die Information über die Eintragung der Bundesingenieurkammer zwecks dortiger Zusammenführung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Eintragungsvoraussetzungen und Pflichten**

- (1) Voraussetzungen für die Eintragung in die Fachliste Qualifiziert Vergabeberatende sind
  - a) die Übersendung eines unterschriebenen Vertragsexemplars als Grundlage der Listenführung
  - b) die Mitgliedschaft in einer Länderingenieurkammer,
  - c) die Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang und erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfung mit mindestens 80 % der erreichbaren Punkte innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung,

- d) der Nachweis eines Referenzprojektes mit Tätigkeit als Vergabeberatender des listengeführten Mitglieds (der Nachweis soll aus den letzten 12 Monaten vor Antragstellung oder alternativ bis zu drei Jahre ab Antragstellung geführt werden) sowie
- e) der Zahlungseingang der Eintragsgebühr.

Der Nachweis des Referenzobjekts erfolgt über eine Eigenbeschreibung des Vergabeverfahrens und der Tätigkeit innerhalb des Verfahrens durch den Antragsteller. Diese Beschreibung soll durch eine geeignete Bestätigung des Auftraggebers belegt werden. Solange in einem Bundesland noch keine Fachliste Qualifiziert Vergabeberatender geführt wird, können dortige Mitglieder von Ingenieurkammern auch die Eintragung in einem anderen Bundesland beantragen.

- (2) Die jeweilige Länderingenieurkammer verpflichtet eingetragene Personen, jedes Jahr geeignete Fortbildungsmaßnahmen im Themenbereich Vergaberecht im Umfang von zwei Zeiteinheiten zu je mindestens 45 Minuten zu absolvieren. Die Einhaltung dieser Pflicht kontrolliert die Länderingenieurkammer nach eigenem Ermessen.
- (3) Über die Aufnahme in der Fachliste Qualifiziert Vergabeberatende stellt die jeweilige Länderkammer dem Mitglied eine Bescheinigung aus, die Eigentum der Kammer bleibt. Diese Bescheinigung berechtigt zudem zum Führen der durch die Bundesingenieurkammer geschützten Wortmarke „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ und „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“.

### **§ 3 Inhalte des Lehrgangs zur Qualifizierten Vergabeberaterin / zum Qualifizierten Vergabeberater**

- (1) Der Lehrgang kann bei einer kammereigenen Fortbildungseinrichtung des jeweiligen Landes oder bei einer Fortbildungseinrichtung, welche sich gegenüber der jeweiligen Länderingenieurkammer auf Umfang und Inhalte des Lehrgangs verpflichtet hat, absolviert werden.
- (2) Der Lehrgang umfasst 18 Zeitstunden. Diese sind z.B. in 24 Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten gegliedert und umfassen drei Tagesveranstaltungen. Jeder Lehrgangstag schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 80 % der erreichbaren Punkte erreicht werden. Bei weniger erreichten Punkten kann die Prüfung auch ohne erneute Teilnahme des Lehrgangs auf Antrag wiederholt werden.

#### **§ 4 Lehrgangskosten und Listenführungsgebühren**

- (1) Der Lehrgang wird prioritär für Mitglieder von Ingenieurkammern und ergänzend auch für Personen angeboten, die nicht Kammermitglied sind. Der Mindestnettopreis für den Lehrgang beträgt für Mitglieder einer Architekten- oder Ingenieurkammer 799,00 € und für Nicht-Kammermitglieder 999,00 €.
- (2) Die Kosten für die Eintragung in die Fachliste Qualifiziert Vergabeberatende betragen einmalig 125,00 €; die Eintragung in die Fachliste kann von dem Eingang der Zahlung abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Eintragung sollen auch dann in voller Höhe geleistet werden, wenn die Eintragung wegen Fehlens der erforderlichen Voraussetzungen oder fehlender Nachweise hierüber nach Fristsetzung abgelehnt wird.
- (3) Die Kosten für die Listenführung in der Fachliste Qualifiziert Vergabeberatende sollen jährlich 50,00 € betragen und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, beginnend mit dem auf die Eintragung folgenden Jahres, zur Zahlung fällig gestellt werden. Die Listenführungsgebühr soll auch bei unterjähriger Kündigung nicht (auch nicht teilweise) erstattet werden.
- (4) Die Lehrgangsinhalte sind wie folgt gegliedert:
  - a) Grundzüge des Vergaberechts
  - b) Vorbereitung eines Vergabeverfahrens, Bedarfsplan (DIN 18205), Strukturierung (Beschaffungsgegenstände, Fach- und Teillose), Auftragswertermittlung, Wahl der Vergabeart
  - c) Vorinformation, Bekanntmachung und Fristen
  - d) Teilnahmewettbewerb, Eignungs- und Auswahlkriterien, Eignungsprüfung
  - e) Vergabeunterlagen/Vertrag
  - f) Zuschlagskriterien, Verhandlungen, Ideen, Vergütung
  - g) Erstangebot, Verhandlungen, letztes Angebot, Wartefristen, Zuschlag
  - h) Kommunikation, E-Vergabe, Dokumentation
  - i) Preiswertungsmethoden, ungewöhnlich niedrige Angebote
  - j) Vergabeleitfäden, Planungswettbewerbe nach RPW
  - k) Nachprüfungsverfahren
  - l) Nachträgliche Änderungen und Neuausschreibung

m) Zusätzlich sollen landesspezifische Inhalte für die Vergabe im Unterschwellenbereich jeweils ergänzt werden.

(5) Darüber hinaus wird von den beteiligten Länderkammern gemeinschaftlich ein die Lehrgangsinhalte konkretisierendes Curriculum beschlossen, bei Bedarf fortgeschrieben oder ergänzt. Die Lehrgänge sind von den Fortbildungseinrichtungen hieran zu orientieren bzw. anzupassen und die Referenten bzw. Fortbildungseinrichtungen hierauf zu verpflichten.

## **§ 5 Kündigung**

Die Zusammenarbeit bzw. der Vertrag kann von jeder Kammer durch Erklärung in Textform gegenüber allen weiteren beteiligten Kammern jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Textform. Weitere Länderingenieurkammern können der Kooperationsvereinbarung beitreten; der Beitritt bedarf der Zustimmung aller bereits beigetretenen Kammern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Präsident der Baukammer Berlin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Präsident der Bayrischen Ingenieurkammer-Bau

---

Ort, Datum

---

Präsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer

---

Ort, Datum

---

Präsident der Ingenieurkammer der  
Freien Hansestadt Bremen

---

Ort, Datum

---

Präsident der Ingenieurkammer Hessen

---

Ort, Datum

---

Präsident der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

---

Ort, Datum

---

Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

---

Ort, Datum

---

Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes

---

Ort, Datum

---

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen

---

Ort, Datum

---

Präsident der Bundesingenieurkammer e.V.